

650 Meter zur neuen Rechtslage?

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2026/35

Der gesetzliche Zinssatz beträgt 4% (§ 1000 ABGB). Damit muss ein Schuldner „den Schaden, den er seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat“, vergüten (§ 1333 ABGB), was von Rsp (6 Ob 117/15x) und hL als schadenersatzrechtliche Norm verstanden wird.

§ 1333 gilt nach hA aber auch im objektiven Schuldnerverzug, sodass es ab Fälligkeit immer zumindest 4% **Verzugszinsen** gibt, bei Verschulden auch einen darüber hinausgehenden Schaden (B-2-B sogar 9,2% über dem Basiszinssatz, § 456 UGB). Ein verschuldens- und als Pauschale auch schadensunabhängiger Mindestersatz ist allerdings nicht besonders schadenersatzrechtlich (Karner in KBB⁸ [in Druck] § 1333 ABGB Rz 2) und führt außerdem zu eher zufälligen Ergebnissen, die vom jeweiligen realen Zinsumfeld abhängen (s zu alldem P. Bydlinski in FS Koziol [2010] 21).

Während der Schuldner im objektiven Verzug aber zumindest eine fällige Forderung nicht tilgt, von deren Existenz er weiß, gibt es auch Fälle, in denen Zinsen als **Vergütungszinsen** – für einen möglicherweise langen Zeitraum – schon laufen, ohne dass der Schuldner auch nur wissen kann, dass er überhaupt Schuldner ist. Der leibliche Vater, der dem Unterhaltsregress des Scheinvaters ausgesetzt ist, muss nicht nur den Unterhalt der letzten 20 Jahre zahlen, sondern auch Zinsen dafür. Dasselbe gilt nach einer Irrtumsanfechtung oder bei unwirksamen AGB-Klauseln. Die Diskussion über die Fälligkeit führt hier kaum jemand (vgl aber *Schwebisch*, Die gesetzlichen Fälligkeitskonzepte des ABGB [2015] 47 ff). Angeknüpft wird auch nicht am Nachteil des Gläubigers, sondern am Vorteil des Schuldners, der Kapitalerträge hat oder sich Fremdkapitalzinsen erspart. Und wenn ohnehin Bereicherungsrecht angewendet wird, dann soll die Bereicherung auch gleich zur Gänze abgeschöpft werden, weil – nicht gänzlich unplausibel – „auch bei Redlichkeit des Bereicherten die Nutzungsmöglichkeit des Kapitals *inter partes* dem Bereicherungsgläubiger zugeordnet ist“ (4 Ob 46/13p).

Weniger plausibel ist, dass die Bereicherung pauschal berechnet und § 1000 ABGB auch hier ohne weiteres angewendet wird. Warum der redliche Schuldner 4% Zinsen vergüten soll, wenn er sie selbst nie lukriert hat und auch – Zinsumfeld! – nicht lukrieren konnte, bleibt offen (krit etwa *Graf*, JBl 1990, 350 [356]; P. Bydlinski in FS Koziol 41; *Zoppel*, ÖBA 2017, 820 [825]; *Perner/Spitzer*, Rücktritt von der Lebensversicherung [2020] 61 ff).

Endgültig unplausibel ist schließlich, dass ein redlicher Bereicherungsschuldner damit schlechter behandelt wird als ein Schädiger.

Schadenersatzansprüche werden nämlich erst mit ziffernmäßiger Einmahnung fällig (RS0023392) und sind erst dann mit Verzugszinsen zu verzinsen. Natürlich hat der Schädiger aber bis dahin auch das Geld, das wegen der Schädigung eigentlich dem Gläubiger „*inter partes* ... zugeordnet“ ist, dem es als Ersatz zu steht.

Die Last des Bereicherungsschuldners wird von der Rsp in einem Punkt gemindert: „Vergütungszinsen unterliegen der **drei-jährigen Verjährungsfrist** des § 1480 ABGB“ (RS0033829; s auch RS0031939).

Zumindest bis jetzt. Der **EFTA-Gerichtshof** (also der „EuGH für Norwegen, Island und Liechtenstein“) hat nämlich soeben mit erheblicher Sprengkraft die Rs *Peter Plörer* entschieden (E-9/25). Danach sei „eine Verjährungsfrist nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, wenn sie tatsächlich ausreichend ist, um dem Verbraucher zu ermöglichen, zur Geltendmachung seiner Rechte ein wirksames rechtliches Verfahren vorzubereiten und einzuleiten, und wenn der Verbraucher die Möglichkeit gehabt hat, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist“ (Rz 55). Er kommt mit ebenso wenig Umschweifen wie Begründung zum Ergebnis, dass die KlauselRL nicht nur die Verjährung der Hauptsache, sondern auch von Vergütungszinsen verbiete, „bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, Kenntnis von den durch das EWR-Recht verliehenen Rechten zu erlangen und diese auszuüben“ (Rz 59 und Tenor).

Wie der große Bruder hält sich auch der EFTA-Gerichtshof nicht mit dogmatischer Feinmechanik auf. Effektivität muss her. Der EuGH selbst ist zwar bei der Verjährung unionsrechtlicher Rechte durchaus sensibel, ihm geht es dabei aber um die Hauptsache, also das Rücktrittsrecht oder die Rückforderung der unwirksamen Zahlung, nicht um deren Verzinsung (auf *Schindl*, ÖBA 2025, 22). Tatsächlich hat der EuGH die österr Verjährung der Zinsen in der Rs *Rust-Hackner* zum Rücktritt von Lebensversicherungen explizit nicht beanstandet, es sei denn, sie wäre geeignet, „die Wirksamkeit des dem Versicherungsnehmer unionsrechtlich zuerkannten Rücktrittsrechts selbst zu beeinträchtigen“, wenn „der Versicherungsnehmer sein Rücktrittsrecht nicht ausübt, obwohl der Vertrag seinen Bedürfnissen nicht entspricht“ (Rz 119). *Rust-Hackner* kümmert den EFTA-Gerichtshof indes nicht (vgl auch *I. Vonkilch*, ZVers 2025, 9 [11f]), ein neuer Rechtssatz ist auf der Welt.

Vom EFTA-Gerichtshof ist es in Luxemburg allerdings nur ein Katzensprung von 650 Metern über die Av John F. Kennedy zum EuGH. Ob der sich – ungeachtet seiner bisherigen Rsp – zugunsten feingliedriger Dogmatik im Effektivitätswettlauf mit der Silbermedaille begnügen wird, erscheint nicht gesichert. Schwappt die EFTA-Rsp über, kommen auf AGB-Verwender harte Zeiten zu, die die ohnehin schon angelegten Widersprüche und Systembrüche bei Vergütungszinsen zuspitzen.